



**Reglement über die
Tourismusförderungstaxe der
Gemeinde Binn**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Grundsatz	3
Artikel 2 – Gleichstellung von Frau und Mann	3
Artikel 3 – Abgabesubjekt	3
Artikel 4 – Ausnahmen	3
Artikel 5 – Abgabeobjekt	3
Artikel 6 – Sachliche Bemessung	3
Artikel 7 – Veranlagungsverfahren	5
Artikel 8 – Bezug	5
Artikel 9 – Ermessungstaxation und Verzugsfolge	5
Artikel 10 – Verjährung	6
Artikel 11 – Auskunftspflicht	6
Artikel 12 – Datenschutz	6
Artikel 13 – Verwendungszweckbindung	6
Artikel 14 – Interkommunale Koordination	6
Artikel 15 – Aufsicht	6
Artikel 16 – Beschwerdeverfahren	6
Artikel 17 – Strafbestimmungen	6
Artikel 18 – Inkrafttreten	7

Die Gemeinde Binn

eingesehen

- Art. 27 bis 31 des kantonalen Gesetzes vom 9. Februar 1996 über den Tourismus

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Zur Finanzierung der Tourismusförderung erhebt die Gemeinde von den Tourismusinteressenten jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

Art. 2 Gleichstellung von Frau und Mann

Jede Bezeichnung von Personen oder Funktionen im vorliegenden Reglement gilt in gleicher Weise für Frau und Mann.

Art. 3 Abgabesubjekt

¹ Taxpflichtig sind die Tourismusinteressenten, d.h. juristische Personen und selbständig erwerbende natürliche Personen aller Branchen, die im Haupt- und Nebenerwerb, direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren sowie Vermieter von Ferienwohnungen.

² Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist nur für diesen Bereich taxpflichtig.

³ Die Taxpflicht erstreckt sich auf Tourismusinteressenten, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und Art. 3 bzw. Art. 73 und Art. 74 des kantonalen Steuergesetzes [StG]). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre im Gemeindegebiet liegenden Betriebsstätten (Art. 3, Abs. 2 bzw. Art. 74, Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

Art. 4 Ausnahmen

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- a) Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind;
- b) Land- und Forstwirtschaftsbetriebe

Art. 5 Abgabeobjekt

Gegenstand der Taxe ist der Nutzen aus der Tourismusförderung.

Art. 6 Sachliche Bemessung

¹ Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- a) Anzahl Arbeitsplätze
- b) Wertschöpfung der Arbeitsplätze
- c) Grad der Tourismusabhängigkeit

²Die Taxe berechnet sich nach der Formel:

Taxe = Grundbetrag nach Wertschöpfung x Arbeitsplätze x Abhängigkeitsfaktor

³Die Grundbeträge und Abhängigkeitsfaktoren richten sich im Regelfall nach folgender Tabelle:

Wertschöpfung	Hohe Abhängigkeit Faktor 1	Mittlere Abhängigkeit Faktor 0.6	Geringe Abhängigkeit Faktor 0.3
Hohe Wertschöpfung Grundbetrag Fr. 1'000.00	Immobilienfirmen Touristische Transportanlagen	Anwälte Apotheken Architekten Ärzte Banken Elektrizitätswerke Geometer Ingenieure Kraftwerke Notare Tierärzte Treuhänder Versicherungen Zahnärzte	Fahrschulen Therapeuten
Mittlere Wertschöpfung Grundbetrag Fr. 500.00	Aparthotels Bergführer Dancings Hotels Garni Kinos Ski- und Sportlehrer Ski- und Sportschulen Sportgeschäfte	Bäckereien Coiffeure Druckereien Grosshandel Metzgereien Reinigungsdienste Wäschereien	Handwerksbetriebe (ohne Baugewerbe)
Tiefe Wertschöpfung Grundbetrag Fr. 280.00	Cafés Hotels Pensionen Reisebüros Restaurants	Bauhaupt- und Nebengewerbe Detailhandel Garagen und Tankstellen Lebensmittelgeschäfte Taxis	

⁴Betriebe, die in dieser Tabelle nicht erwähnt sind, werden durch die Veranlagungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen eingeordnet

⁵In begründeten Fällen kann ein taxpflichtiger Betrieb auf Gesuch in eine andere Kategorie eingeteilt werden.

⁶Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. Teilzeit- und Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen. Lehrstellen werden nicht angerechnet.

⁷Die Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

- a) Fr. 120.- pro 1- bis 2-Zimmerwohnung
- b) Fr. 150.- pro 3-Zimmerwohnung
- c) Fr. 180.- pro 4-Zimmerwohnung und grösser

⁸Bruchteile von Wohneinheiten werden auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet.

⁹Die Betriebsführer von Gruppenunterkünften (Massenlager und ähnliche Betriebe) entrichten jährlich folgende Pauschalen pro Bett:

- a) Fr. 22.00 bis 200 Betten
- b) Fr. 21.50 bis 400 Betten
- c) Fr. 21.00 bis 600 Betten
- d) Fr. 20.50 bis 800 Betten
- e) Fr. 20.00 ab 801 und mehr Betten

¹⁰Die Betriebsführer von Campingplätzen entrichten pro konzessionierten Standplatz eine jährliche Pauschale von Fr. 25.-.

¹¹Die obgenannten Frankenbeträge können jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise im Veranlagungszeitpunkt gegenüber der letzten Anpassung um zehn oder mehr Punkte erhöht hat.

Art. 7 Veranlagungsverfahren

¹Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.

²In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde die Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.

³Grundlage für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe bilden die Faktoren des letzten Kalenderjahres.

⁴Die Veranlagungen erfolgen jährlich per Ende des touristischen Jahres (31. Oktober).

Art. 8 Bezug

¹Die Taxen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung zur Zahlung fällig.

²Die Gemeinde kann das Inkasso einem Verkehrsverein übertragen.

³Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines touristischen Jahres, ist die Taxe anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

Art. 9 Ermessungstaxation und Verzugsfolgen

¹Wird in Fällen von Art. 7, Abs. 2 trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessungstaxation wird zusätzlich eine Gebühr bis Fr. 500.- erhoben.

²Bei verspäteter Zahlung wird ab Verfalldatum ein Verzugszins von 5% geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von Fr. 30.- erhoben.

Art. 10 Verjährung

Die Taxforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 11 Auskunftspflicht

Die Taxpflichtigen müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren.

Art. 12 Datenschutz

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidgenössischen Datenschutzgesetz.

Art. 13 Verwendungszweckbindung

¹Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fließen zu 100 % an den Tourismusverein Landschaftspark Binntal.

²Diese Erträge dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

Art. 14 Interkommunale Koordination

Die Gemeinde überträgt dem Tourismusverein Landschaftspark Binntal die interkommunale Koordination bei der Anwendung des Reglements über die Tourismusförderungstaxe.

Art. 15 Aufsicht

Der Verkehrsverein untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Sie legen auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht ab. Die Aufsichtsorgane können Weisungen erteilen und im Widerhandlungsfalle den Beaufsichtigten die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

Art. 16 Beschwerdeverfahren

¹Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat erhoben werden.

²Im übrigen findet das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das kantonale Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 17 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht und keine vollständige Abrechnung einreicht oder versucht sich der Zahlung der Taxen zu entziehen oder die Taxen nicht innert der Mahnungsfrist entrichtet, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.- bestraft.

² Die Busse wird von der zuständigen kantonalen Behörde ausgesprochen. Das Beschwerdeverfahren gegen die Entscheide der kantonalen Behörde richtet sich nach der Strafprozessordnung.

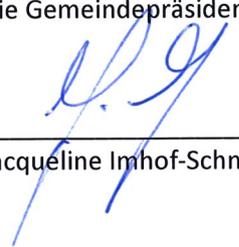
³ Die Bezahlung einer Busse hebt die Zahlungspflicht der geschuldeten Beträge nicht auf.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01. November 2020 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Binn an der Sitzung vom 11. November 2019
So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Binn am 3. Dezember 2019

Die Gemeindepräsidentin



Jacqueline Imhof-Schmid



Der Gemeindeschreiber



Manfred Imhof

Homologiert durch den Staatsrat am 16. JUNI 2020



Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2020.02699

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinden Binn** vom 23. März 2020 mit welchem diese um die Homologation des Reglements über die Tourismusförderungstaxe ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (TourG);

eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 (TourV);

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Gemeinde Binn vom 3. Dezember 2019;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation vom 20. April 2020;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

e n t s c h e i d e t
der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn am 3. Dezember 2019 angenommene Reglement über die Tourismusförderungstaxe wird **homologiert**.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Binn und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **16. Juni 2020**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Der Staatskanzler


Christophe Darbellay


Philipp Spörri



Kostenaufteilung

Entscheidgebühr Fr. 200.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DWTI

A notifier par le Département